

Auftraggeber:

Bundesministerium der Verteidigung
Referat IUD I 4
Postfach 13 28
53003 Bonn

Aufgestellt:

Arbeitskreis Vermessung
AG Fachthemen
c/o Freie Hansestadt Bremen
Geoinformation Bremen
Landesamt für Kataster – Vermessung – Immobilienbewertung – Informationssysteme
Lloydstraße 4
28217 Bremen

Inhalt

1	Zielsetzung	1
2	Kategorisierung von Vermessungsleistungen	1
2.1	Baumaßnahmenbezogene Vermessungsleistungen	2
2.2	Baumaßnahmenunabhängige Vermessungsleistungen	2
3	Grundsätze der Kostenschätzung für Vermessungsleistungen	2
4	Prozessabläufe	3
4.1	Baumaßnahmenbezogene Vermessungsleistungen	3
4.1.1	Planungsbegleitende und Bauvermessung	3
4.1.2	Fortführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation	3
4.1.3	Hoheitliche Vermessung	3
4.2	Baumaßnahmenunabhängige Vermessungsleistungen	4
5	Grundsätze der Beauftragung von Vermessungsleistungen	5
6	Zuordnung der Kosten von Vermessungsleistungen gemäß RBBau Abschnitt H2 zu den Kostengruppen der DIN 276	5
6.1	Kosten für Planungsbegleitende- und Bauvermessung - Kostengruppe 744 (KG 744)	5
6.2	Vermessungskosten für das Liegenschaftskataster - Kostengruppe 771 (KG 771)	5
6.3	Vermessungskosten für die Bestandsdokumentation - Kostengruppe 779 (KG 779)	6
6.3.1	Liegenschaftsbestandsdokumentation	6
6.3.2	Gebäudebestandsdokumentation	6
7	Literaturverzeichnis	7
Anlage 1	Prozessablauf für baumaßnahmenbezogene Vermessungsleistungen	8
Anlage 2	Prozessablauf für baumaßnahmenunabhängige Vermessungsleistungen	9
Anlage 3	Kostengruppen der DIN 276 für Vermessungsleistungen	10

1 Zielsetzung

Die Beruflichen Richtlinien Vermessung (BFR Verm) [1] stellen die Grundlage für die Erbringung von Vermessungsleistungen auf Liegenschaften des Bundes - hierzu gehören auch die Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) - dar. Sie regeln die Grundsätze der vermessungstechnischen Datenerfassung für den Aufbau und die Fortführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation (LgBest-Dok) sowie der Planungsbegleitenden Vermessung und Bauvermessung gemäß den Leistungsbildern der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) [2].

In dieser Verfahrensbeschreibung sollen mögliche Verfahrensschritte zur Vergabe von Vermessungsaufträgen auf Liegenschaften des Bundes aufgezeigt werden. Des Weiteren werden die Grundlagen der Kostenschätzung für Vermessungsleistungen dargestellt. Dadurch sollen die Leitstellen Vermessung (LtStVerm) und/oder Koordinierungsstellen Bestand (KStBest)¹ in ihren Aufgaben unterstützt werden.

Ferner sollen bundesweit einheitliche Zuordnungen von Kosten für Vermessungsleistungen zu den Kostengruppen der DIN 276 [3, 4] im Zuge der Aufstellung der Haushaltsunterlagen der RBBau [5] (ES-Bau, EW-Bau) erzielt werden. Dadurch soll die Kostentransparenz für Vermessungsleistungen auf Liegenschaften des Bundes gesteigert werden.

2 Kategorisierung von Vermessungsleistungen

Vermessungsleistungen auf Liegenschaften des Bundes sind in baumaßnahmenbezogene sowie baumaßnahmenunabhängige Vermessungsleistungen zu unterscheiden (Abb. 1).

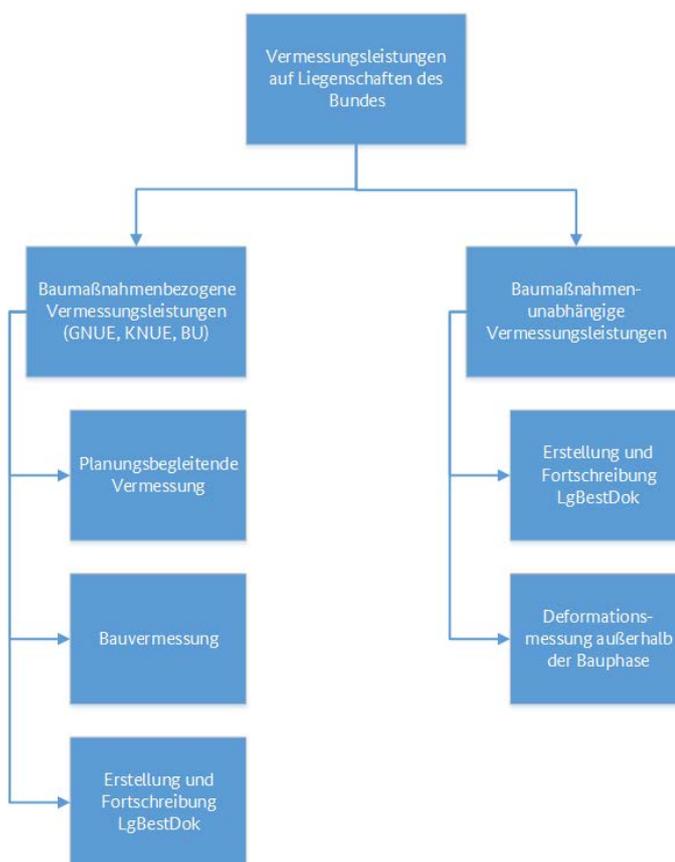


Abb. 1: Kategorisierung von Vermessungsleistungen

¹ KStBest sind nicht flächendeckend in allen Bundesländern eingerichtet worden. In diesen Fällen übernehmen die jeweiligen LtStVerm die Aufgaben der KStBest.

2.1 Baumaßnahmenbezogene Vermessungsleistungen

Die baumaßnahmenbezogenen Vermessungsleistungen umfassen alle Vermessungen, welche im Zuge von Planungs- und Bauaufgaben von Gebäuden, Bauwerken, Außenanlagen sowie Technischen Anlagen durchzuführen sind. Die Leistungsbilder der baumaßnahmenbezogenen Vermessungsleistungen sind, sofern es sich nicht um hoheitliche Vermessungen handelt, in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) [2], Anhang 1, Nr. 1.4 Ingenieurvermessung, definiert.

Baumaßnahmenbezogene Vermessungsleistungen sind für

- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (GNUE), RBBau [5] Abschnitt E,
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE), RBBau [5] Abschnitt D,
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Bauunterhaltung (BU), gemäß RBBau [5], Abschnitt C

zu erbringen, soweit die Planungs- und Bauaufgabe es erfordert.

Die Kosten für die vorgenannten Vermessungsleistungen sind vorab zu schätzen und in die Haushaltsanmeldung für das Planungs-/Bauprojekt zu übernehmen. Die Einzelleistungen sind dazu nach der Art der Leistung zu differenzieren und den Kostengruppen der DIN 276 [3, 4] (siehe Kapitel 5) zuzuordnen.

2.2 Baumaßnahmenunabhängige Vermessungsleistungen

Unter baumaßnahmenunabhängigen Vermessungsleistungen werden diejenigen Vermessungsleistungen zusammengefasst, welche nicht im direkten Bezug zu einem Planungs- und/oder Bauauftrag stehen und somit nicht einer Baumaßnahme und dementsprechend nicht den jeweiligen Kostengruppen der DIN 276 [3, 4] zugeordnet werden können. Hierzu zählen u.a.

- Vermessungsleistungen für den Aufbau und die Fortführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation gemäß RBBau H2 [5]
- Deformationsmessungen an Bauwerken und Gebäude außerhalb der Bauphase, die u.a. für Standsicherheitsabschätzung der Objekte während der Nutzungsphase benötigt werden.

3 Grundsätze der Kostenschätzung für Vermessungsleistungen

Der Bedarf an Vermessungsleistungen (Umfang der benötigten Vermessungsleistungen) ist im Vorfeld der Planungs- und Bauaufgaben sowie der baumaßnahmenunabhängigen Projekte abzuschätzen. Dazu sind sämtliche absehbaren Vermessungsleistungen zu berücksichtigen und in Art und Umfang zu spezifizieren.

Die Kostenschätzung erfolgt auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus vorangegangenen Aufträgen.

Die Kosten für die Vermessungsleistungen sind getrennt von den Baukosten zu ermitteln. Sämtliche Kosten für baumaßnahmenbezogene Vermessungsleistungen, ohne die Gebühren für hoheitliche Vermessungen sind zu summieren. Die Summe dieser Kosten ist ausschlaggebend für die Wahl des Vergabeverfahrens.

Die Kosten werden gemäß RBBau [5] zur Aufstellung der ES-Bau geschätzt und ggf. mit der Aufstellung der EW-Bau konkretisiert

4 Prozessabläufe

Im Grundsatz unterscheiden sich die Prozessabläufe der Vergabe baumaßnahmenbezogener und baumaßnahmenunabhängiger Vermessungsleistungen lediglich durch die haushälterische Zuordnung der Kosten. Das zu wählende Vergabeverfahren richtet sich jeweils nach den Gesamtkosten für die Vermessungsleistungen.

4.1 Baumaßnahmenbezogene Vermessungsleistungen

Der Prozessablauf für die Vergabe baumaßnahmenbezogener Vermessungsleistungen ist für GNUE, KNUE sowie BU identisch. Die einzelnen Prozessschritte können dem Ablaufplan in Anlage 1 entnommen werden.

4.1.1 Planungsbegleitende und Bauvermessung

Die Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung gemäß dem Leistungsbild der HOAI [2], Anhang 1, Nr. 1.4.4 werden zur Erstellung der Entscheidungsunterlagen ES-Bau und EW-Bau gemäß RBBau [5] vor der Bauausführung erbracht.

Die Daten der LgBestDok sollen mindestens die Anforderungen zur Aufstellung der ES-Bau erfüllen. Sofern für den Planungsbereich eine LgBestDok bereits vorhanden ist, sind in dieser Phase in aller Regel lediglich Vermessungsleistungen zur Ergänzung der LgBestDok im geringen Umfang erforderlich.

Für die Aufstellung der EW-Bau sind die Auszüge aus der LgBestDok gemäß den Anforderungen der Planungsaufgabe durch Vermessungsleistungen zu erweitern. Dazu zählt u.a. die Höhenerfassung im Planungsgebiet.

Grundsätzlich sind die Kosten für die Vermessungsleistungen zur Aufstellung der ES-Bau und EW-Bau zu schätzen und der Kostengruppe 744 (siehe Kapitel 5) zuzuordnen.

Mit Aufstellung der ES-Bau sind die Kosten für die Bauvermessung (HOAI, Anhang 1, Nr. 1.4.7) [2], die Fortführung der LgBestDok sowie der hoheitlichen Vermessung zu schätzen. Mit Aufstellung der EW-Bau sind die Kosten zu präzisieren. Die Zuordnung zu den Kostengruppen der DIN 276 ist Kapitel 5 zu entnehmen.

Das Vergabeverfahren für baumaßnahmenbezogene Vermessungsleistungen ist entsprechend der präzisierten Kosten der EW-Bau zu wählen (siehe Anlage 1).

4.1.2 Fortführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation

Die Fortführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation gemäß RBBau [5] Abschnitt H 2.3 ist bereits bei der Aufstellung der Entwurfsunterlagen als integraler Bestandteil des Planungs- und Bauprojekts zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Kostenschätzungen für die Fortführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation ist der Kostengruppe 779 zuzuordnen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die oberirdisch sichtbaren Objekte zu erfassen. Bei Baumaßnahmen unterirdischer Objekte ist eine baubegleitende Bestandserfassung am offenen Graben vorzusehen. Die Daten der Bestandserfassung ober- und unterirdischer Objekte werden im Regelfall nach Abschluss der Baumaßnahme gemeinsam für die Fortschreibung der LgBestDok aufbereitet.

Bei langwierigen Planungs- und Bauprojekten ist bereits während der Projektphase eine vorzeitige Fortschreibung der LgBestDok vorzusehen, wenn die daraus resultierenden Bestandsveränderungen für andere, parallel laufende Projekte von Relevanz sind.

4.1.3 Hoheitliche Vermessung

Hoheitliche Vermessungen umfassen Vermessungsleistungen auf der Grundlage der Vermessungs- und Geoinformationsgesetze sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften der Bundesländer. Für diese werden in aller Regel Kosten nach den Gebührenordnungen der Länder erhoben. Die Kosten sind der Kostengruppe 771 gemäß DIN 276 [3, 4] (siehe 5.2) zuzuordnen.

Auf Liegenschaften des Bundes fallen u.a. folgende hoheitliche Vermessungsleistungen an:

- **Fortführung des Liegenschaftskataster,**
insbesondere nach Abschluss von Baumaßnahmen, welche nach den Vorschriften für die Fortführung des Liegenschaftskatasters Bestandsveränderungen bewirken (siehe Anlage 3).
- **Grenzfeststellungen,**
zur rechtlich bindenden Festlegung der Liegenschaftsgrenzen auf der Grundlage der Unterlagen des Liegenschaftskatasters insbesondere bei Planungen grenznaher Bebauungen zum Nachweis des Einhaltens baurechtlicher Vorgaben (z.B. Abstandsflächen) sowie zum Nachweis des Einhaltens der Liegenschaftsgrenzen bei Grenzbebauung. Werden für die Baumaßnahmen Maße mit Bezug Liegenschaftsgrenze benötigt, bilden die Ergebnisse der Grenzfeststellung vor allem für Absteckungen die rechtliche bindende Grundlage. Grenzfeststellungen sind in aller Regel bereits im Zuge der Aufstellung der EW-Bau durchzuführen.

Gemäß RBBau [5], Abschnitt H, Nr. 2.3.3 ist die Beauftragung hoheitlicher Vermessungsleistungen eine Aufgabe des Grundstückseigentümers und dieser bedient sich dazu der Bauverwaltung. Deshalb sind die daraus entstehenden Kosten bereits bei der Haushaltsveranschlagung zu berücksichtigen.

4.2 Baumaßnahmenunabhängige Vermessungsleistungen

Baumaßnahmenunabhängige Vermessungsleistungen werden vom Bedarfsträger im Zusammenhang mit Projekten beauftragt, die keinen direkten Bezug zu einer Planungs- und/oder Baumaßnahme haben. Dies sind z.B.:

- Aufbau einer Liegenschaftsbestandsdokumentation (LgBestDok)
- Liegenschaftsbezogenes Abwasserentsorgungskonzept (LAK)
- Liegenschaftsbezogenes Wasserversorgungskonzept (LWK)
- Liegenschaftsbezogenes Energiekonzept (LEK)
- Sicherheitsnachweis bestehender Bauwerke und Gebäude (Deformationsmessungen).

Die Haushaltsmittel werden in der Regel gesondert zugewiesen.

Die Prozessschritte der Vergabe baumaßnahmenunabhängiger Vermessungsleistungen können der Anlage 2 entnommen werden.

Die Kosten für die Vermessungsleistungen baumaßnahmenunabhängiger Projekte sind bereits in der Projektplanungsphase anzugeben. Hierzu sind in Zusammenarbeit des Bedarfsträgers mit der LtStVerm / KSt-Best eine Leistungsbeschreibung aufzustellen und die Kosten für die Vermessungsleistungen zu schätzen.

Im Gegensatz zu den baumaßnahmenbezogenen Leistungen muss keine Zuordnung zu den Kostengruppen der DIN 276 [3, 4] vorgenommen werden.

Die Ausschreibung und Vergabe der Vermessungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Vergabeverordnung (VgV) [6] und/oder der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) [7] vorzunehmen.

5 Grundsätze der Beauftragung von Vermessungsleistungen

Die Beauftragung von Vermessungsleistungen kann in Phasen als Einzelaufträge oder über den gesamten Projektzeitraum als Gesamtauftrag erfolgen.

Die Vergabe von Vermessungsleistungen erfolgt jeweils erst nach der Erteilung des jeweiligen Planungs- und Bauauftrags bzw. der Projektgenehmigung bei baumaßnahmenunabhängigen Projekten.

Bei der Wahl des Vergabeverfahrens für Vermessungsleistungen sind insbesondere nachfolgende Vorschriften zu beachten:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) [8]
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) [6]
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit - VSVgV [7]
- Bundeshaushaltsordnung BHO [9]

Ist für die betreffende Liegenschaft ein Rahmenvertrag mit einem Dienstleister für Vermessungsleistungen abgeschlossen worden und liegt die geschätzte Auftragssumme unterhalb des Grenzwertes für Einzelbeauftragungen, kann eine Vergabe nach den Regeln des Rahmenvertrags erfolgen.

Hoheitlichen Vermessungen, welche gemäß den Vermessungs- und Geoinformationsgesetzen der Länder nur autorisierten Dienstleistern vorbehalten sind, werden in aller Regel getrennt von den Leistungen der Planungs- und Bauvermessung sowie der LgBestDok vergeben.

6 Zuordnung der Kosten von Vermessungsleistungen gemäß RBBau Abschnitt H2 zu den Kostengruppen der DIN 276

Für Planungs- und Bauprojekte ist gemäß RBBau [5], Abschnitt H2, die Zuordnung der jeweiligen Teilprozesse mit Beauftragung von Vermessungsleistungen zu den Kostengruppen der DIN 276 [3, 4] vorzunehmen (siehe auch 3.1). Eine tabellarische Übersicht der Zuordnung baumaßnahmenbezogener Vermessungsleistungen zu den Kostengruppen der DIN 276 [3, 4] kann Anlage 3 entnommen werden.

6.1 Kosten für Planungsbegleitende- und Bauvermessung - Kostengruppe 744 (KG 744)

Die Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung gemäß HOAI [2] sind bereits zur Erstellung der Entscheidungsunterlagen ES-Bau und EW-Bau zu erbringen. Da zu diesem Zeitpunkt noch kein Bauauftrag erteilt ist, werden die zugehörigen Kosten zunächst gemäß länderspezifischer Regelung vorverauslagt und nach Erteilung des Bauauftrags der Kostengruppe 744 zugeordnet.

Die Kosten für Leistungen der Bauvermessung nach HOAI [2] (Achsen etc.), welche für eine Baumaßnahme erforderlich sind, werden der KG 744 (nachrichtliche Angabe) zugeordnet. Diese sind bereits bei der Erstellung der EW-Bau zu schätzen. Die Leistungen der Bauvermessung beschreiben aber nicht den Aufwand für die Liegenschaftsbestandsdokumentation gemäß BFR Verm [1] sowie der hoheitlichen Vermessung.

6.2 Vermessungskosten für das Liegenschaftskataster - Kostengruppe 771 (KG 771)

Für den Nachweis von Bauwerken, Gebäuden und technische Anlagen im amtlichen Liegenschaftskataster sind gemäß RBBau [5] Abschnitt H 2.3.3 Mittel vorzusehen. Ebenso sind die Kosten für Vermessungsleistungen für Grenzfeststellungen auf der Grundlage der Nachweise des Liegenschaftskatasters dieser Kostengruppe zuzuordnen.

Nach der Errichtung neuer Gebäude, Bauwerke und Technischer Anlagen oder bei deren Veränderungen (z. B. Anbauten, Überdachungen, Wärmedämmung etc.) besteht i.d.R. eine Einmessungspflicht. Im Detail sind dabei die länderspezifischen Vorschriften für das Liegenschaftskataster zu berücksichtigen.

Die anfallenden Kosten richten sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des jeweiligen Bundeslandes. Die Durchführung hoheitlicher Vermessungen ist gemäß den Ländervorschriften Vermessungsbehörden (i.d.R. Katasterämter), Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) oder weiteren amtlichen Vermessungsstellen vorbehalten, sodass eine öffentliche Ausschreibung der hoheitlichen Vermessungsleistungen entfallen kann.

6.3 Vermessungskosten für die Bestandsdokumentation - Kostengruppe 779 (KG 779)

Gemäß RBBau [5] Abschnitt H 2.1 sind bei Planungs- und Baumaßnahmen Mittel für die Bestandsdokumentation zu berücksichtigen. Wobei die Bestandsdokumentation sowohl die Gebäude- als auch die Liegenschaftsbestandsdokumentation umfasst.

6.3.1 Liegenschaftsbestandsdokumentation

Die Leistungen beinhalten die Vermessung der durch die Baumaßnahmen veränderten Bereiche und die Datenfortschreibung der betroffenen Geometrie- und Fachdaten im LISA. Die Vermessungsleistungen sind auf der Grundlage der BFR Verm [1] zu erbringen und die Ergebnisse gemäß den Vorgaben der Systemkataloge des LISA aufzubereiten.

Fachdaten werden i.d.R. getrennt von den Vermessungsleistungen erhoben, z. B.

- im Zuge einer Kanalsanierung (TV-Inspektion nach Fertigstellung der Maßnahme).
- Untersuchung und Sanierung im Bereich Boden- und Grundwasserschutz (BoGwS)
- Kampfmittelräumung (KMR)
- Fachaufgaben im Bereich Petrol, Oil, Lubricants (POL)

Diese müssen anschließend im Primärnachweis des LISA fortgeschrieben werden. Die Kosten für die Fortschreibung des Primärnachweises um separat erhobene Fachdaten sind in der Kostenschätzung zu berücksichtigen.

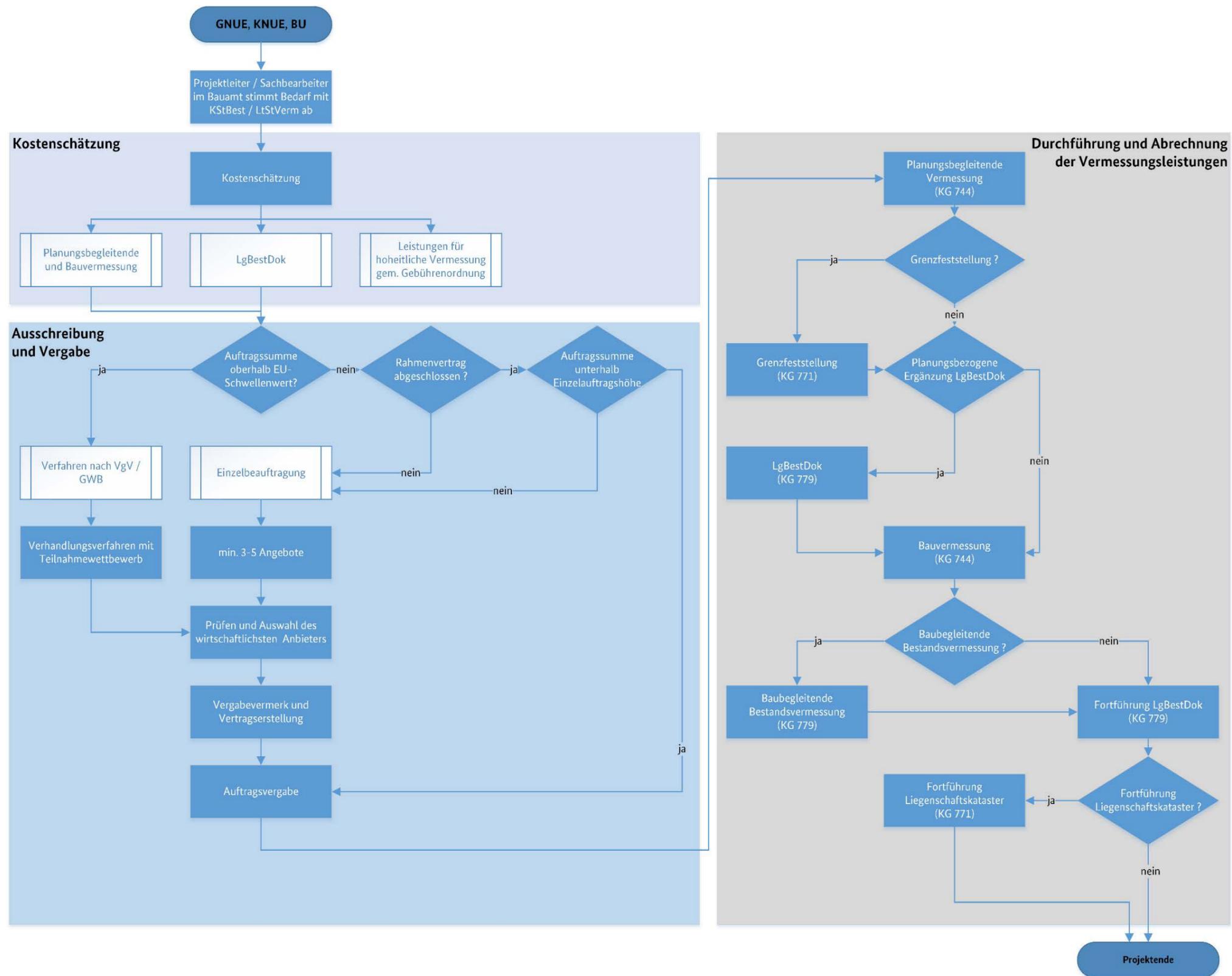
6.3.2 Gebäudebestandsdokumentation

Die Bestandsdokumentation von Gebäuden wird im Wesentlichen nach den Vorgaben der Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand) [10] durchgeführt. Die dazu notwendigen Vermessungsleistungen sind bereits zur Aufstellung der Kostenschätzung für die ES-Bau zu berücksichtigen, sofern für diese ein besonderer instrumenteller und/oder verfahrenstechnischer Aufwand erforderlich ist.

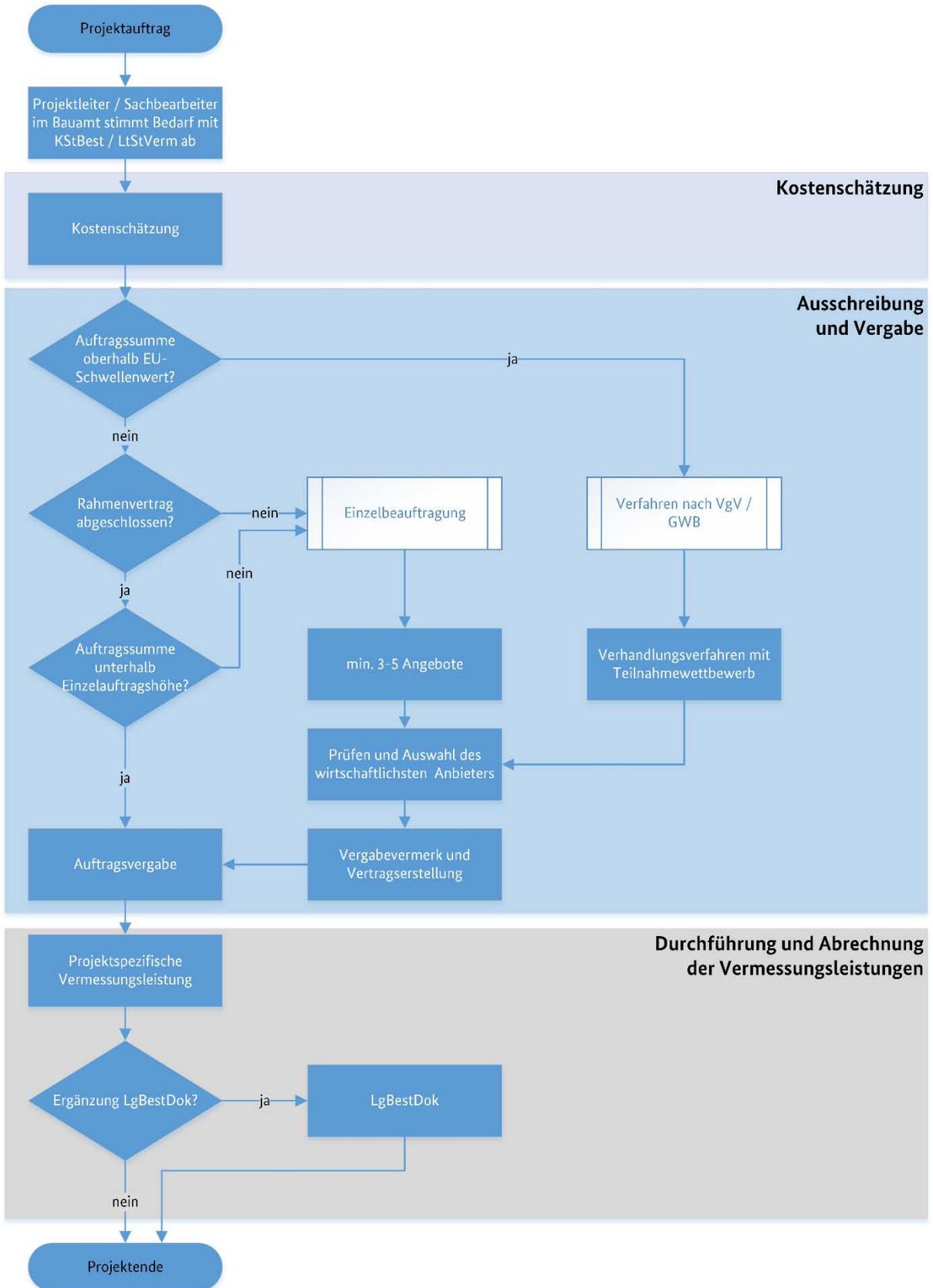
7 Literaturverzeichnis

- [1] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Bundesministerium der Verteidigung. *Baufachliche Richtlinien Vermessung - Grundlagen der Liegenschaftsbestandsdokumentation*. BFR Verm, September 2007.
- [2] *Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI)*. Bundesgesetzblatt Teil 1, 10. Juli 2013, pp. 2276-2374.
- [3] DIN Deutsches Institut für Normung e.V., *DIN 276-1:2008-12 (D)- Kosten im Bauwesen Teil 1: Hochbau*. Berlin: Beuth Verlag GmbH.
- [4] DIN Deutsches Institut für Normung e.V., *DIN 276-4:2009-08 (D)- Kosten im Bauwesen Teil 4: Ingenieurbau*. Berlin: Beuth Verlag GmbH.
- [5] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, *RBBau. Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes*. Onlinefassung - Stand 18. April 2016. Ausg. 1970, Grundwerk bis 19. Austauschflg. eingearb. Bonn: Dt. Bundes-Verl., 2016.
- [6] *Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)*. Bundesgesetzblatt Teil 1, 12. April 2016, pp. 624-656.
- [7] *Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit - VSVgV)*. VSVgV. Bundesgesetzblatt Teil 1, 12. April 2016, p. 624.
- [8] *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. GWB*. Bundesgesetzblatt Teil 1, 26 Juni 2013, pp. 1750-1799.
- [9] *Bundshaushaltsordnung. BHO*. Bundesgesetzblatt Teil 1, 3. Dezember 2015, p. 2178.
- [10] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Bundesministerium der Verteidigung. *Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation*. BFR GBestand, Juni 2012.

Anlage 1 Prozessablauf für baumaßnahmenbezogene Vermessungsleistungen



Anlage 2 Prozessablauf für baumaßnahmenunabhängige Vermessungsleistungen



Anlage 3 Kostengruppen der DIN 276 für Vermessungsleistungen

Kostengruppe	Vermessungsart	Beschreibung	Anmerkungen
744	Planungsbegleitende- und Bauvermessung	Die Leistungsbilder der Planungsbegleitenden und Bauvermessung sind in der HOAI Anlage 1, Nr. 1.4 Ingenieurvermessung definiert. Zu den Leistungen der Planungsbegleitenden und Bauvermessung zählen u.a. Absteckungsunterlagen, Geländeschnitte, Querprofile Bauwerksüberwachungen Planungsrelevante Erstellung/Verdichtung der Bestandsdaten	Bestandteil der Baunebenkosten (Nachrichtliche Kosten)
	Grenzanzeige	Markierung des Grenzverlaufs auf der Grundlage von Katasterunterlagen ohne rechtliche Bindung	Da die Grenzanzeige keine hoheitliche Vermessungsleistung ist, sind die Kosten dafür als Bestandteil der Baunebenkosten zu kalkulieren
771	Fortführung des Liegenschaftskatasters	Nach der Errichtung neuer Gebäude oder bei Veränderungen des Gebäudegrundrisses (z.B. Anbauten, Überdachungen, Wärmedämmung ≥ 10 cm, etc.) besteht gemäß den Vermessungs- und Geoinformationsgesetzen der Länder eine Einmessungspflicht. durch das Katasteramt, einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) oder einer amtlichen Vermessungsstelle.	Die Gebühren berechnen sich nach den Kostenordnungen für das amtliche Vermessungswesen der Länder. Die Gebühren für die Gebäudeeinmessungen sind i.d.R. pauschaliert und gestaffelt nach Herstellungswerten festgelegt. Für die Ermittlung des Herstellungswertes sind die Kosten der KG 300 anzusetzen.
	Grenzfeststellung	Hoheitliche Vermessungsaufgabe zur rechtlich bindenden Feststellung und Anzeige des Grenzverlaufs bei der ggf. Unstimmigkeiten des Liegenschaftskatasters korrigiert werden. Grenzfeststellungen werden vor allem bei grenznaher Bebauung und zum Nachweis der Abstandsflächen durchgeführt.	Die Gebühren berechnen sich nach den Kostenordnungen für das amtliche Vermessungswesen der Länder.
	Teilung von Grundstücken	Bildung neuer Flurstücke durch Teilung vorhandener Flurstücke, einschließlich Fortführung und ggf. Berichtigung des Liegenschaftskatasters.	Die Gebühren berechnen sich nach den Kostenordnungen für das amtliche Vermessungswesen der Länder.

Kostengruppe	Vermessungsart	Beschreibung	Anmerkungen
		Hoheitliche Vermessungsleistung, welche durch Katasteramt, ÖbVI oder andere amtliche Vermessungsstellen nach landesrechtlichen Vorschriften auszuführen ist	
779	Bestandsdokumentation	Fortführung der Liegenschaftsbestandsdokumentation gem. RBBau H2.3/BFR Verm	<p>Der Aufwand für die Bestandsvermessung ist mit einem Richtwert i. H. v. 3 - 5 % anzusetzen - bezogen auf den alleinigen Tiefbauanteil (ohne TGA) der KG 200 und 500. Beträgt die Summe der KG 200 und 500 weniger als 30.000,00 €, sind in jedem Fall Mindestkosten i. H. v. 2.000,00 € zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Maßnahmen mit großem oder überwiegendem Tiefbauanteil (z. B. Abwasser, Straßenbau) ist ggf. bzgl. des einzustellenden Kostenansatzes die LtStVerm / KStBest zu beteiligen.</p>